

Anforderungen an die Gestaltung von Freisitzen in der Ingolstädter Altstadt

Stand Februar 2015

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1. Sondernutzungen dürfen grundsätzlich die eigentliche Zweckbestimmung des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigen. Dies gilt sowohl in funktioneller als auch in gestalterischer Hinsicht.
- 1.2. Eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes ist zu vermeiden. Eine derartige Beeinträchtigung ist insbesondere anzunehmen, wenn Belange des Denkmalschutzes, der Stadtbildpflege, des Umweltschutzes oder der guten Sitten entgegenstehen. Umfang und Gestaltung der jeweiligen Außenbewirtschaftung haben mit Rücksicht auf das historische Stadtbild und das denkmalgeschützte Altstadtensemble zu erfolgen.
- 1.3. Die Sondernutzungsfläche und die einzelnen Möblierungselemente sind werbefrei zu gestalten (Ausnahmen s. Punkt 4.3 und 5.1).

2. Freisitzfläche

- 2.1. Die Freisitzfläche, auf der die Sondernutzung erlaubt ist, ist in ihren Abmessungen einzuhalten.
- 2.2. Der öffentliche Grund ist grundsätzlich von Belägen wie Teppichen, Kunstrasen u.ä. freizuhalten. Liegt eine unzureichende Bodenbeschaffenheit der Sondernutzungsfläche vor, sind Beläge / Podeste aus Holz oder holzähnlichen Baustoffen im Einzelfall möglich.

3. Möblierung

- 3.1. Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Sitzmöglichkeiten ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst. In Einzelfällen ist das Aufstellen von Schank- bzw. Servicetheken oder ähnlichen Einrichtungen auf öffentlichen Grund möglich. Für diese gelten in Abhängigkeit vom konkreten Standort besondere gestalterische Anforderungen.
- 3.2. Es sind Möblierungen mit einfachem Design und gedeckten Farben passend zum Betrieb und im Einklang mit der Umgebung zu wählen. Gewünscht ist eine kleinteilige Anordnung der Möblierung. Die Verwendung von Liegestühlen, Lounge- Möbeln, Stehtischen, Bänken und Heizgeräten ist möglich, sofern das historische Stadtbild auf Grund der Lage und Gesamtgestaltung der Sondernutzungsfläche nicht beeinträchtigt wird. Das Aufstellen von Bierbankgarnituren oder diesen sehr ähnlichen Bankgruppen ist grundsätzlich unzulässig (Ausnahme Bankgruppen im Bereich des Viktualienmarktes sowie temporärer Einsatz von Bierbankgarnituren bei Sonderveranstaltungen). Bei dem Einsatz von Heizgeräten sind bevorzugt umweltfreundlichere Elektrogeräte zu wählen.
- 3.3. Die Beweglichkeit der Möblierung im öffentlichen Raum ist grundsätzlich sicherzustellen.

Anforderungen an die Gestaltung von Freisitzen in der Ingolstädter Altstadt Stand Februar 2015

4. Sonnenschirme

- 4.1. Die Sonnenschirme dürfen die Grenzen der genehmigten Sondernutzungsfläche nicht überschreiten. Der Durchmesser / die Seitenlänge ist in der Regel auf maximal 5 m zu beschränken.
- 4.2. Es sind Sonnenschirme mit einer Bespannung aus Textilmaterial mit einer auf die Fassade(n) abgestimmten Farbe zu verwenden. Die Farbgebung ist gesondert abzustimmen.
- 4.3. Sonnenschirme dürfen keine großflächigen Werbeaufdrucke tragen. Aufdrucke der eigenen Firma oder von Kooperationspartnern (z.B. Brauereien) in untergeordneter Größe und Gestaltung sind erlaubt.
- 4.4. Werden pro Betrieb mehrere Sonnenschirme aufgestellt, ist ein einheitliches Modell zu wählen.

5. Begrenzung der Sondernutzungsfläche

Das Aufstellen von Begrenzungselementen ist nicht gestattet. Ausnahmen bestehen, für Einrichtungen, die zur Absicherung der Bewirtschaftungsfläche vom Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation oder vom Tiefbauamt gefordert werden. In diesem Fall sind hinsichtlich Materialwahl und Gestaltung der Begrenzung besondere qualitative Ansprüche zu stellen:

- Zu bevorzugen sind filigrane, transparent gestaltete Abgrenzungen. Holzzäune, Bespannungen mit großflächigem Werbeaufdruck oder Bauzäune sind unzulässig.
- Die Integration von Eigenwerbung (Firmenlogo oder Schriftzug) in angemessener Größe ist im Einzelfall möglich.
Innerhalb eines Straßenraumes ist eine einheitliche Gestaltung von notwendigen Anlagen anzustreben.

6. Grünelemente

Begrünungen und Bepflanzungen zur Abgrenzung oder Auflockerung sind innerhalb der überlassenen Sondernutzungsfläche erlaubt. Die Belange der Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit sowie eine ausreichende Durchlässigkeit sind zu berücksichtigen. Die Pflanzgefäße sind einheitlich in hochwertiger Optik zu wählen.